

1636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Teilzeitbeschäftigung (Teilzeitbeschäftigungsgesetz)

Die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen haben am 10. Mai 1972 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen wurde. In seiner Sitzung am 28. Juni 1974 hat der Sozialausschuss einen Unterausschuss eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Egg, Hanna Hager, Hellwagner, Maria Metzker und Treichl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Frauscher, Dr. Marga Hubinek, Wilhelmine Moser und Dr. Schwimmer und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Melter angehörten.

Nach seiner Konstituierung am 28. Juni 1974 hat der Unterausschuss in sechs weiteren Sitzungen den Initiativantrag unter Hinzuziehung von Sachverständigen eingehend beraten und einen Gesetzentwurf erarbeitet, dessen vorrangiges

Ziel die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz ist.

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung wurde in seiner Sitzung am 22. Mai 1975 durch den Vorsitzenden des Unterausschusses, Abgeordneten Dr. Schwimmer, ein Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses vorgelegt. In der anschließenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dallinger und Melter beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dallinger, Dr. Schwimmer und Melter ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfes eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der vom Unterausschuss vorgeschlagene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Mai 1975

Wedenig
Berichterstatter

Pansi
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXX über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292/1921, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„Anwendungsgebiet des Gesetzes

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Angestellten hauptsächlich in Anspruch nimmt. Die Erwerbstätigkeit des Angestellten ist durch das Dienstverhältnis hauptsächlich in Anspruch genommen, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens $\frac{1}{5}$ der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt.“

2. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„Anspruch bei Dienstverhinderung

§ 8. (1) Ist ein Angestellter nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Dienstverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Dienstverhinderungen,

höchstens jedoch um zwei Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Angestellte den Anspruch auf das halbe Entgelt.“

3. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Wird der Angestellte wegen einer Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Angestellten, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Bundesgesetz vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.“

4. § 27 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Wenn der Angestellte durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit, ausgenommen wegen Krankheit oder Unglücksfalls, an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist.“

5. Artikel II hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auch auf das Dienstverhältnis von Personen Anwendung, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei Wirtschaftstreuhändern angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Angestellten hauptsächlich in Anspruch nimmt. § 7 Abs. 4 mit Ausnahme der Bestimmung über die Teilnahme an einem Wettbewerb ist auf diese Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden ferner auf die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Dienstverhältnisse von Personen Anwendung, die zur Leistung kaufmännischer oder höherer nichtkaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei einem durch Bundes-

gesetz errichteten Fonds mit Rechtspersönlichkeit angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Angestellten hauptsächlich in Anspruch nimmt; ausgenommen Dienstverhältnisse, auf die das Vertragsbedienstetengesetz gemäß § 1 Abs. 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist.“

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„Anwendungsgebiet des Gesetzes

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebengewerben vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt. Die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers ist durch das Dienstverhältnis hauptsächlich in Anspruch genommen, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens $\frac{1}{5}$ der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne dieses Gesetzes sind Jagd und Fischerei sowie der nicht gewerbliche Gartenbau gleichzustellen.“

2. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Ent-

gelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Dienstverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Dienstverhinderungen, höchstens jedoch um zwei Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.“

3. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Wird der Dienstnehmer wegen einer Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Bundesgesetz vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.“

4. § 26 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Wenn der Dienstnehmer durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit, ausgenommen wegen Krankheit oder Unglücksfalls, an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist.“

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.